

# § 1 NÖ GV 1973 § 1

NÖ GV 1973 - NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)